

Klienteninformation - online Rechnungsübermittlung ab 1.7.2018

Sehr geehrte Klienten !

Mit 1.7.2018 tritt eine lang diskutierte Maßnahme in Kraft, die den Mehrwertsteuerbetrug mit fingierten Rechnungen verhindern soll. Wie in Ungarn üblich, werden zur Gänze die Unternehmen mit dem dadurch entstehenden Mehraufwand belastet:

Alle in Ungarn registrierten Unternehmen haben ihre automatisiert erstellten Ausgangsrechnungen online an die Behörde zu übermitteln, wenn der darauf ausgewiesene Mehrwertsteuerbetrag mindestens HUF 100.000.— beträgt.

Die Meldung hat bevorzugt automatisiert und elektronisch über das von der Behörde zur Verfügung gestellt Portal im Internet zu erfolgen, es kann jedoch auch „händisch“ gemeldet werden, wenn Rechnungen nicht elektronisch, sondern auf dem ungarischen vorgedruckten Rechnungsblock erstellt werden.

Ziel der Behörde ist die unmittelbare Übersicht und Kontrolle über alle Rechnungen bereits zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. Falsch ausgestellte Rechnungen können mit Gutschriften bzw. Änderungsrechnungen korrigiert werden.

Details zum Verfahren und zur Schnittstelle siehe auf der offiziellen Website der Steuerbehörde auch auf deutsch unter <https://onlineszamla-test.nav.gov.hu>

In der Regel erfüllen ungarische Fakturierungsprogramme die Voraussetzungen zur automatisierten Datenweitergabe. **Handlungsbedarf besteht für Konzernunternehmen, die eigene Software zur Rechnungserstellung verwenden, hier ist abzuklären, ob und wie eine allfällige Anpassung der Programme an die Meldeerfordernisse (Online – Meldung sowie Datenexport für die Finanzamtsprüfung) durchzuführen ist.**

Aus praktischer Sicht entstehen folgende Fragen:

Wer ist meldepflichtig ?

Jeder in Ungarn als Mehrwertsteuersubjekt registrierte Unternehmer (also auch ausländische Unternehmen, die in Ungarn keine Körperschaftssteuerpflichtige Betriebsstätte haben)

Was ist zu melden ?

Jede Rechnung, die an einen ungarischen Kunden ausgestellt wird und deren Mehrwertsteuerbetrag mindestens HUF 100.000.— beträgt.

Wahlweise können jedoch auch alle ausgestellten Rechnungen gemeldet werden, selbst wenn die obige Wertgrenze unterschritten wird. Rechnungen ohne Mehrwertsteuer (z.B. mit Reverse-Charge bzw. EU- und Exportrechnungen) sind nicht meldepflichtig.

Wie ist zu melden ?

Elektronisch erstellte Rechnungen werden automatisch aus dem Fakturierungsprogramm gemeldet, mit dem ungarischen Rechnungsblock händisch erstellt Rechnungen werden auf der Website eingetippt.

Wann ist zu melden ?

Elektronisch ausgestellte Rechnungen unmittelbar nach Erstellung online, mit dem ungarischen Rechnungsblock händisch erstellt Rechnungen innerhalb von 5 Tagen, wenn jedoch der Mehrwertsteuerbetrag HUF 500.000.— erreicht, binnen 24 Stunden.

Welche technischen Voraussetzungen bestehen ?

Die Schnittstellenbeschreibung steht unter
<https://onlineszamla-test.nav.gov.hu/dokumentaciok>

Welche Auswirkung hat die Meldung auf die Umsatzsteuervoranmeldung, die zusammenfassende Meldung und die Gesamtmeldung der Rechnungen ?

In der UVA und der Rechnungsübersicht wurden bereits bisher Rechnungen mit einem Steuerbetrag ab HUF 1 Mio einzeln gemeldet. Zukünftig werden alle Rechnungen ab HUF 100.000.— Steuerbetrag nochmals in der UVA und der Rechnungsübersicht gemeldet, es entsteht Mehraufwand. In der ZM werden wie bisher alle Rechnungen gemeldet.

Kann ein Vertreter mit der Meldung beauftragt werden ?

Rechtlich ist der leistende Unternehmer zur Meldung verpflichtet. Es kann jedoch ein Bevollmächtigter namhaft gemacht werden, z.b. ein Steuerberater. Der Bevollmächtigte haftet dann solidarisch.

Welche Strafen werden bei Nichtmeldung verhängt ?

Sowohl Softwareentwickler als auch Rechnungsaussteller können mit HUF 200.000.— bis HUF 500.000.— je Nichtmeldung bestraft werden.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Wolfgang Schitter
0043 - 664 - 201 26 16